



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1990

Nummer 71

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	6. 12. 1990	Elfte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 11. FrequenzVO NW –	641
237	29. 10. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen	640
313	6. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1985 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	642
33	20. 11. 1990	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung	640
7125	24. 11. 1990	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	641

237

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Anstaltsordnung
der Wohnbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Oktober 1990

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), wird mit Zustimmung des Finanzministers verordnet:

Artikel I

§ 13 der Anstaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist ein besonderer An- und Abreisetag erforderlich, so erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse für diese beiden Tage je ein halbes Sitzungsgeld. Für die Benutzung eines privateigenen Kraftwagens erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ein Kilometersgeld für die gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Sitzungsort. Die Höhe des Kilometersgeldes bemißt sich nach dem jeweils im Einkommensteuergesetz bestimmten Werbungskostenabzugsbetrag für Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, so werden die Fahrtkosten für die 1. Wagenklasse vergütet.“
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihres Zeitaufwandes, ihrer Arbeitsleistung, eines eventuellen Verdienstausfalls sowie zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,- DM. Gehört ein Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat nicht das gesamte Geschäftsjahr an, hat er Anspruch auf eine monatlich bemessene Aufwandsentschädigung in entsprechender Höhe.“

Artikel II

Die Änderung der Anstaltsordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1990

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ilse Brusis

- GV. NW. 1990 S. 640.

33

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Vom 20. November 1990

Aufgrund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte werden für den Bezirk ihres Oberlandesgerichts folgende Befugnisse nach der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragen:

1. a) nach § 8 Abs. 1 über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu entscheiden,
b) nach § 8 a Abs. 1 Satz 1 die Vorlage eines Gutachtens aufzugeben,
c) nach § 16 Abs. 1 über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu entscheiden,
d) nach § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 8 a Abs. 1 Satz 1 die Vorlage eines Gutachtens aufzugeben,
e) nach § 16 Abs. 3 Satz 1 den Antrag auf Bestellung eines Pflegers zu stellen,
f) nach § 16 Abs. 6 Satz 2 die sofortige Vollziehung der Verfügung anzuordnen;
2. a) nach § 19 Abs. 2 Satz 1 über den Antrag auf Zulassung bei einem Gericht zu entscheiden,
b) nach § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 2 Satz 1 über den Widerruf der Zulassung bei einem Gericht zu entscheiden;
3. a) nach § 24 Abs. 1, § 227 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie nach § 227 b Abs. 1 über die gleichzeitige Zulassung bei einem weiteren Landgericht zu entscheiden,
b) nach § 227 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 227 b Abs. 1 Satz 2, über die Verlängerung der gleichzeitigen Zulassung bei einem weiteren Landgericht zu entscheiden,
c) nach § 24 Abs. 2, § 227 a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, auch in Verbindung mit § 227 b Abs. 1 Satz 2, über den Widerruf oder die Rücknahme der gleichzeitigen Zulassung bei einem weiteren Landgericht zu entscheiden;
4. a) nach § 17 Abs. 2 Satz 1 über die Erlaubnis zu entscheiden, die Berufsbezeichnung weiterhin zu führen,
b) nach § 17 Abs. 3 Satz 1 diese Erlaubnis zu widerrufen;
5. a) nach § 28 Abs. 1 Satz 2 über die Erlaubnis zur Einrichtung einer Zweigstelle oder die Abhaltung auswärtiger Sprechtag zu entscheiden,
b) nach § 28 Abs. 2 Satz 1 diese Erlaubnis zu widerrufen;
6. a) nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und nach § 29 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 von der Residenzpflicht des § 27 zu befreien,
b) nach § 29 Abs. 2 Satz 1 und nach § 29 a Abs. 3 Satz 2 diese Befreiung zu widerrufen;
7. die Anzeige des Rechtsanwalts über die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung nach § 29 a Abs. 3 Satz 1 entgegenzunehmen;
8. die Anzeige des Rechtsanwalts über die Verlegung seines Wohnsitzes oder seiner Kanzlei nach § 31 Abs. 5 entgegenzunehmen;
9. den schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der bisherigen Zulassung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 entgegenzunehmen;
10. nach § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 einen Vertreter zu bestellen oder im Falle des § 47 Abs. 1 Satz 2 dem Rechtsanwalt zu gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben;
11. a) nach § 53 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 einen allgemeinen Vertreter zu bestellen,
b) nach § 53 Abs. 8 diese Bestellung zu widerrufen;

12. a) nach § 53 Abs. 3 Satz 1 einen allgemeinen Vertreter für die Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, zu bestellen,
b) nach § 53 Abs. 8 diese Bestellung zu widerrufen;
13. nach § 53 Abs. 5 Satz 4 über die Zulässigkeit der Ablehnung der Vertretung zu entscheiden;
14. a) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 einen Abwickler der Kanzlei zu bestellen,
b) nach § 55 Abs. 4 diese Bestellung zu widerrufen;
15. nach § 55 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 4 über die Zulässigkeit der Ablehnung der Tätigkeit als Abwickler zu entscheiden;
16. nach § 92 Abs. 3 die Aufsicht über die Ehrengerichte zu führen;
17. a) nach § 161 Abs. 1 Satz 1 für den Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, einen Vertreter zu bestellen,
b) nach § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 8 diese Bestellung zu widerrufen;
18. nach § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 4 über die Zulässigkeit der Ablehnung der Vertretung zu entscheiden;
19. nach § 207 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 die Entscheidungen in Angelegenheiten der Anwälte aus anderen Staaten;
20. nach § 209 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 die Entscheidungen in Angelegenheiten der Rechtsbeistände.

(2) Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben c bis f, Nr. 3, Nr. 19 und Nr. 20, die vom Votum des Vorstands der Rechtsanwaltskammer abweichen, bedürfen der Zustimmung des Justizministeriums.

§ 2

Auf die Präsidenten der Landgerichte werden für den Bezirk ihres Landgerichts die in § 1 Abs. 1 Nrn. 11, 12, 13, 17 und 18 genannten Befugnisse übertragen, soweit es sich um einen bei dem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt; sofern ein Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Landgerichten zugelassen ist, ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk sich die Kanzlei des Rechtsanwalts befindet.

§ 3

Den Generalstaatsanwälten wird die Befugnis übertragen, die Mitteilungen über ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 160 Abs. 1 und Abs. 3, auch in Verbindung mit § 161 a Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, entgegenzunehmen.

§ 4

Die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. Oktober 1959 (GV. NW. S. 149, berichtigt: GV. NW. S. 152), geändert durch Verordnung vom 4. September 1980 (GV. NW. S. 828), wird aufgehoben.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren auf Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie für die Verfahren auf Widerruf oder Verlängerung der gleichzeitigen Zulassung bei einem weiteren Landgericht, in denen die allgemeine Feststellung bis zum 31. Dezember 1990 befristet ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Düsseldorf, den 20. November 1990

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1990 S. 640.

7125

Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 24. November 1990

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GV. NW. S. 593), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 0,91 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1990

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Einert

- GV. NW. 1990 S. 641.

2251

Elfte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 11. FrequenzVO NW -

Vom 6. Dezember 1990

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Sender- stand- ort	Frequenz MHz	max. Strah- lungs- leistung in W	max. effek- tive An- tennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rund- strahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Engelskirchen	107,6	50	152	D
Lindlar	99,7	100	207	D

(2) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Sender- stand- ort	Frequenz MHz	max. Strah- lungs- leistung in W	max. effek- tive An- tennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rund- strahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Burscheid	105,1	100	231	D
Düsseldorf	104,2	200	57	D
Eifel-Bärbekreuz	106,1	160	299	ND
Erfstadt	105,2	300	48	ND
Geldern	105,7	100	47	ND
Köln	107,1	500	107	ND
Linnich	107,5	100	86	D
Remscheid	106,3	200	268	D
Viersen	105,4	100	84	D
Waldbröl	105,8	1000	218	D

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

– GV. NW. 1990 S. 641.

Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 4. April 1978 (GV. NW. S. 166) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1990 S. 642.

313

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Zentralen Behörde
nach dem Haager Übereinkommen
vom 15. November 1965 über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und
dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil-
oder Handelssachen
Vom 6. Dezember 1990**

Auf Grund der §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359